

Cool & Clean

Alkohol, Tabak & Co:
Unsere Grundhaltung
und Präventions-
empfehlungen



COOL & CLEAN

... for the SPIRIT of SPORT

Geschäftsstelle
Sport Union Schweiz
Rüeggisingerstrasse 45
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 260 00 30
Fax 041 260 26 30
E-Mail: info@sportunionschweiz.ch

WWW.SPORTUNIONSCHWEIZ.CH



SPORT UNION SCHWEIZ

Grundhaltung der Sport Union Schweiz

Die Sport Union Schweiz will **friedliche Sportfeste** bieten, die allen Gästen und Helfern in guter Erinnerung bleiben.

Im Bereich der **Prävention und Gesundheitsförderung** legt die Sport Union Schweiz Wert auf ein abwechslungsreiches Angebot in der Festwirtschaft, das eine kulinarische Vielfalt und ein breites Getränkeangebot – **insbesondere auch mit kreativen, alkoholfreien Alternativen** – beinhaltet.

Die **Einhaltung des Jugendschutzgesetzes** gilt als klar definiertes Ziel. Es wird kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und es werden keine gebrannten Wasser an unter 18-Jährige verkauft. Die Helfer dürfen nach Anweisungen des OK's Ausweiskontrollen vornehmen.

Die **Gesundheit aller Gäste** und ein **rundum unfallfreies Fest** liegen der Sport Union Schweiz am Herzen. In der Festwirtschaft kann sich der Gast daher über das Angebot des ÖV informieren oder sich eine Heimreise per Taxi organisieren.

Im Sinne des **Nichtraucherschutzes** plädiert die Sport Union Schweiz für ein Rauchverbot in allen Indoor-Räumen. Rauchfreie Wettkampfpplätze sind auch im Outdoor-Bereich erwünscht. Ausserdem wird auf Werbung und Sponsoring durch die Tabakindustrie verzichtet.

Jugendschutzgesetz und rechtliche Grundlagen

Alkoholgesetz

- «Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.» (Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG)
- «Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.» (Art. 42b Abs. 3 Bst. e AlkG)

Strafgesetz

- «Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» (Art. 136 StGB)

Gültigkeit

Dieses Grundlagenpapier zur Prävention und Gesundheitsförderung, samt Anhang, ist vom Zentralvorstand der Sport Union Schweiz an seiner Sitzung vom 19. August 2008 genehmigt worden. Der Zentralvorstand der Sport Union Schweiz erwartet von den Organisatoren von Verbandsanlässen die Einhaltung und Umsetzung der darin abgegebenen Empfehlungen.

Emmenbrücke, 19. August 2008



Jürg Küffer, Zentralpräsident

ANHANG

1. Verhaltenskodex für Helfer

1.1 Einhalten des Jugendschutzgesetzes

Der **Personalverantwortliche** achtet darauf, dass die Helfer über das Jugendschutzgesetz informiert sind und dieses einhalten.

Die **Schilder mit Jugendschutzbestimmungen** müssen für die Besucher gut sichtbar befestigt sein.

1.2 Wer arbeitet, trinkt nicht.

Helfer im Einsatz sollen aus Sicherheitsgründen keine alkoholischen Getränke konsumieren. Ein Feierabendgetränk geht selbstverständlich in Ordnung.

1.3 Wer arbeitet, raucht nicht.

Die im Einsatz stehenden Helfer rauchen nicht. Aus hygienischen Gründen verlangt das Gastgewerbegesetz, dass vor allem im Umgang mit Lebensmitteln und Offenausschank nicht geraucht wird. Der Personalverantwortliche entscheidet, wann und wo allenfalls eine Rauchpause eingehalten werden kann.

2. Vorgehen bei unklaren Situationen

2.1 Fehlverhalten von Rauchern

Rauchende Besucher in rauchfrei gekennzeichneten Zonen sollen durch die Helfer auf den Nichtraucherschutz hingewiesen werden.

2.2 Unklare Altersangaben

Bist du nicht sicher, ob jemand 16 oder 18 Jahre alt ist, lass dir einen Ausweis zeigen.

2.3 Stark alkoholisierter Gast?

Falls dir jemand einen stark angetrunkenen Eindruck macht, auf alkoholfreie Getränke hinweisen und keine alkoholhaltigen Getränke ausschenken.

Lass dich nicht provozieren und hole dir bei Schwierigkeiten Unterstützung beim Personalverantwortlichen oder ruf jemanden vom Sicherheitsdienst oder OK.

2.4 Vorgehen bei übermässig alkoholisierten Gästen

Die betrunkene Personen ansprechen:

- wenn die Person nicht mehr ansprechbar ist, Sanität rufen!
- wenn die Person Antwort gibt:
 - Dafür sorgen, dass die Person keinen Alkohol mehr bekommt
 - Die Person mit ruhiger Stimme auffordern, sich hinzusetzen
 - Taxi rufen, oder sicherstellen, dass die Person heim gebracht oder abgeholt wird
 - Nicht durch ebenfalls betrunkene Kollegen/Kolleginnen nach Hause bringen lassen!



COOL & CLEAN

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

Für den Jugendschutz:

Das Gesetz verbietet den Verkauf...

... von Wein, Bier und Apfelwein
an unter 16-Jährige

... von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops
an unter 18-Jährige

Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangaben verlangen!

www.coolandclean.ch

